

FORTGEBILDETER GUTACHTER DER DGZPW

§ 1 Basis

Als fortgebildeter Gutachter der DGZPW hat sich der Absolvent in spezieller Weise für die Zahnärztliche Prothetik qualifiziert. Voraussetzung für die Erlangung des Prädikats „fortgebildeter Gutachter der DGZPW“ ist ein erfolgreicher Abschluss des hier beschriebenen Programms. Mit dem Nachweis des Spezialisten für Prothetik der DGZPW und/oder der Habilitation bzw. Professur für das Fach Zahnärztliche Prothetik an einer deutschen Universität kann auf Antrag das Prädikat „fortgebildeter Gutachter der DGZPW“ zusätzlich erworben werden. Über die Anerkennung einer im Ausland erworbenen, gleichwertigen Qualifizierung zur Zulassung zum Curriculum zur Erlangung des Prädikats entscheidet eine Fachkommission (§4).

§ 2 Bedingungen zur Erlangung des Prädikats „fortgebildeter Gutachter“

Bewerber haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Nachweis einer mindestens fünf-jährigen zahnärztlichen Tätigkeit nach dem Staatsexamen.
- b) Vorlegen einer ausführlichen Dokumentation von 4 Patientengutachten / Patientendokumentation mit einer epikritischen Betrachtung der zahnärztlichen Versorgung und Strategie. Die Dokumente werden einer von der Mitgliederversammlung gewählten Fachkommission vorgelegt. Die Richtlinien über den Umfang der Dokumentation sind in § 10 festgelegt.
- c) Erfolgreiches Absolvieren eines Kolloquiums über die eingereichten Dokumentationen und/oder Gutachten vor der Fachkommission (siehe §4). Das Kolloquium wird in zwei Teilen abgehalten, wobei im ersten Teil die Dokumentationen der 4 Patientengutachten / Patientendokumentation diskutiert werden. In einem zweiten Teil sollen dem Bewerber Fragen aus dem Gesamtgebiet der zahnärztlichen Prothetik und Grenzgebieten zur Beantwortung gestellt werden. Diese Fragen können im Rahmen einer schriftlichen Klausur auch im Zusammenhang mit dem Gutachtercurriculum vorgelegt werden.

§ 3 Bewerbung

Der Bewerber/die Bewerberin für das Prädikat „Fortgebildeter Gutachter“ muss Mitglied der DGZPW sein.

Die Bewerbungsunterlagen sind zusammen mit dem Curriculum vitae und den in § 2 erwähnten Dokumenten bis spätestens 3 Monate vor dem Curriculum zum Gutachterzertifikat beim Vorstand der DGZPW einzureichen. Nach Beurteilung und Annahme der eingereichten Dokumente durch die regionale Fachkommission wird ein Prüfungstermin mit der regionalen Fachkommission vereinbart.

Auf Antrag der Fachkommission kann der Vorstand der DGZPW das Prädikat „Fortgebildeter Gutachter der DGZPW“ erteilen. Die Kosten des Verfahrens und des Curriculums trägt der Bewerber. Die Kostenhöhe wird jährlich vom Vorstand der DGZPW nach ihrem Aufwand festgelegt und dem Bewerber/der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.

§ 4 Fachkommission

Die zentrale Fachkommission setzt sich nach Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem Vorstand aus den Referenten der regionalen Curricula zusammen. Der Vorsitzende und die Mitglieder sind Spezialisten für Prothetik und/oder fortgebildete Gutachter der DGZPW. Der jeweilige Vorsitzende wird vom Vorstand auf drei Jahre bestimmt.

Der Vorsitzende kann regionale Fachkommissionen aus der zentralen Fachkommission bilden. Beim Kolloquium muss mindestens ein weiteres Mitglied der Fachkommission als Prüfer anwesend sein. Es ist ein Protokoll über den Prüfungsablauf zu führen. Der fachliche Teil kann auch in einer Klausur am Ende des zwölf-tägigen Curriculums abgefragt werden.

§ 5 Nachzuweisende Kenntnisse

a) Ausbildungsziele:

Der fortgebildete Gutachter der DGZPW muss ein fundiertes theoretisches Wissen und klinische Erfahrungen in der Zahnärztlichen Prothetik aufweisen.

Sie/Er muss die fachspezifische Literatur kennen und in gutachterliche Fragestellungen mit einbeziehen können.

Sie/Er muss die Methoden der modernen (elektronischen) Literaturrecherche beherrschen.

Sie/Er muss die Grundzüge der modernen Literaturbewertung beherrschen.

Sie/Er muss die forensischen Zusammenhänge der Gutachtenserstellung kennen.

b) Grundlagen:

Die Kenntnisse auf dem Gebiet der zahnärztlichen Prothetik und verwandter Disziplinen werden durch ein strukturiertes 10 bis 12 tägiges Curriculum (in der Regel an 6x2 Tagen) erweitert.

Im Curriculum werden gutachterliche Fragestellungen und Zusammenhänge vermittelt.

Das APW Curriculum Prothetik wird auf das Curriculum zum Prädikat „Fortgebildeter Gutachter der DGZPW“ angerechnet (Stoffkatalog Top 1 bis 16).

Stoffkatalog (nicht abschließend):

1. Kenntnisse in Ätiologie, Pathogenese und Epidemiologie der Zahndefekte und des Zahnverlustes, der Parodontopathien, der kranio-mandibulären Funktionsstörungen und der Erkrankungen der Schleimhäute und angrenzender Strukturen
2. Kenntnisse zu Unverträglichkeitsreaktionen, Allergien
3. Kenntnisse in Psychosomatik
4. Kompetenz in diagnostischen und prognostischen Verfahren sowie der prothetischen Diagnose und Planungsstrategie
5. Kenntnisse in präprothetischen Maßnahmen
6. Kenntnisse in Funktionsdiagnostik und -therapie
7. Kenntnisse in chirurgischer Implantation
8. Kompetenz in Implantatprothetik und Planung von Implantaten
9. Kompetenz im festsitzenden Zahnersatz
10. Kompetenz im abnehmbarem Teilzahnersatz
11. Kompetenz im kombiniert festsitzend abnehmbaren Zahnersatz
12. Kompetenz im totalen Zahnersatz
13. Kenntnisse in Perioprothetik
14. Kenntnisse in Geroprothetik
15. Kenntnisse der Adaptationsstörungen und Komplikationen
16. Kenntnisse in Werkstoffkunde und dentaler Technologie
17. Kenntnisse in der elektronischen Literaturrecherche
18. Kenntnisse in der Literaturbewertung

- 19. Kenntnisse im Gutachterwesen
- 20. Kompetenz in Beweissicherung
- 21. Kenntnisse im JVEG

Der Kandidat soll in der Lage sein

- 1) Gesamtplanungen und Versorgungen mit Zahnersatz gutachterlich im Gesamtspektrum der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu beurteilen
- 2) durch geeignete Verfahren der Anamnese und Befunderhebung in der Lage sein, Beweise zu sichern und gutachterlichen Aussagen und Beurteilungen zuzuführen.
- 3) Gesamtbehandlungspläne und –strategien zu beurteilen, diese durchzuführen und die Resultate kritisch zu bewerten.

§ 8 Gültigkeitsdauer des Prädikats „Fortgebildeter Gutachter der DGZPW“

Die Gültigkeit des Prädikats erlischt, wenn die Bedingungen zur Erhaltung der Qualifikation nicht erfüllt sind. Sofern die Gültigkeit des Prädikats erlischt, wird der Name aus der öffentlich zugänglichen Datei der Träger des Prädikats „Fortgebildeter Gutachter der DGZPW“ gestrichen. Die Erfüllung der Bedingungen zur Erhaltung des Prädikats (siehe §9 a-b) wird jeweils nach 4 Jahren vom Vorstand der DGZPW bzw. von einem Beauftragten des Vorstandes, die Erfüllung der Bedingungen unter §9 c) wird vom Sekretär kontrolliert.

§ 9 Bedingungen zur Erhaltung des Prädikats „Fortgebildeter Gutachter der DGZPW“

Der Träger/ die Trägerin des Prädikats verpflichtet sich,

- a) innerhalb von 4 Jahren an mindestens 2 Jahrestagungen der Gesellschaft teilzunehmen. Die Kontrolle erfolgt durch den Vorstand der DGZPW. Bei im Ausland tätigen Kollegen kann bei entsprechender Begründung gegenüber dem Vorstand davon eine Ausnahme gemacht werden.
- b) innerhalb von 4 Jahren in Deutschland oder im Ausland zusätzlich mindestens drei Fortbildungskurse für Zahnärztliche Prothetik oder deren Grenzgebiete zu besuchen oder abzuhalten. Darin enthalten ist die obligate Teilnahme an einem speziellen Auffrischkurs. Ein solcher Kurs wird in regelmäßigen Abständen von der DGZPW angeboten.
- c) Mitglied der DGZPW zu sein.

§ 10 Richtlinien für die Gutachtens- und Patientendokumentationen

Die unter § 2 geforderten ausführlichen Dokumentationen beziehen sich auf:

- a) 2 Gutachten im Format eines Privat- oder Gerichts-Gutachtens: Eines dieser beiden Gutachten kann durch zwei Mängelgutachten ersetzt werden.
Die Gutachten sollten sich auf umfangreich versorgte Patientenfälle beziehen. Die Gutachten müssen klar in Vorgeschichte, Anamnese und Befund sowie Beurteilung gegliedert sein. Jedem Gutachten muss zusätzlich eine kritische Diskussion beigelegt werden, in der die zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse in einer ex ante Betrachtung reflektiert werden. Alle Namen und Adressen von Beteiligten sind im Gutachten und den weiteren Unterlagen zu schwärzen.

Für die Dokumentation müssen die für die Beurteilung relevanten Befunde in der folgenden Weise präsentiert werden.

- Befunde der zahnärztlichen Untersuchung müssen in Befundbögen
- die der Beurteilung zugrunde liegenden Bilddokumente (Röntgenbilder, Dias, Farbabzüge etc.)
- Modelle als Bilddokumente in Aufsicht, Seitansicht, in statischer Okklusion, in dorsaler Ansicht
- intraorale Aufnahmen als Bilddokument.

b) 2 Patientendokumentation von eigenen umfangreich versorgten Fällen.
Die schriftliche Dokumentation sollte sich gliedern in:

- Vorgeschichte
- Medizinische und zahnmedizinische Anamnese (medizinisch und zahnmedizinisch)
- Medizinischer und zahnmedizinischer Befund,
- Röntgenologischer Befund,
- Diagnose, Planungsentscheidung, Therapieablauf und Therapieergebnis
- Kritische Diskussion,
- Fotostatus,
- Modelle.

§ 11 Richtlinienänderung

Die Richtlinien für das Prädikat „Fortgebildeter Gutachter der DGZPW“ können durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom Termin Basel Mitgliederversammlung am 27.04.2006 in Kraft.

Präsident, Vizepräsident, Vizepräsident, Sekretär